

Durchführung der Kommunalwahlen 2020 – Auswirkungen der Corona-Krise

hier: Hinweise des Landeswahlleiters vom 20. Mai 2020

Entscheidung des Ministers des Innern zum Wahltag

Die Kommunalwahl findet – wie festgelegt – am 13. September 2020, ggf. erforderliche Stichwahlen finden grundsätzlich am 27. September 2020 statt.

Durchführung der Aufstellungsversammlungen

Für die Aufstellungsversammlungen sind nach §13 Absatz 3 Satz 2 CoronaSchVO geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen sicherzustellen. Die Beachtung der notwendigen infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen obliegt den Verantwortlichen für die Durchführung der Aufstellungsversammlungen. Es ist nicht ersichtlich, dass sog. digitale Aufstellungsversammlungen den Anforderungen der allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen vollumfänglich Rechnung tragen können.

Sammlung von Unterstützungsunterschriften

Die hinreichend bekannten Abstandsregeln müssen auch bei der Sammlung von Unterstützungsunterschriften eingehalten werden. Dies kann jedoch so gewahrt bleiben, dass z.B. Unterschriftsleistungen an einem separaten Nachbartisch ausgelegt werden.

Urnen- und Briefwahl

Die Kommunalwahlen 2020 werden nach den Vorgaben in §§ 24 bis 26 KWahlG NRW durchgeführt, in denen auch die Urnenwahl geregelt ist.

Wahlkampf und Meinungsbildung

Der hauptsächlich nach den Sommerferien anstehende Wahlkampf für die Kommunalwahlen 2020 ist – im Bedarfsfall unter Einhaltung der inzwischen bewährten Maßnahmen – für alle gleichermaßen möglich, denn § 13 Abs. 3 S. 1 CoronaSchVO in der Fassung vom 15.05.2020 sieht vor, dass Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und –vorsorge dienen, von dem ansonsten geltenden Versammlungs- und Veranstaltungsverbot ausgenommen sind. Hierunter fallen auch politische Veranstaltungen.